



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld



**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein,
Hamburg, Bremen und Niedersachsen

PRD Energy GmbH
Potsdamer Platz 11
10785 Berlin

Bearbeitet von Herrn Brinkmann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
L2.7/L67211/11-12_07/2012-
0001

Durchwahl (0 53 23) 9612-248

Clausthal-Zellerfeld
06.11.2013

E-Mail
Fred.Brinkmann@lbeg.niedersachsen.de

**Erlaubnisfeld Gettorf
Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken gem. § 7 BBergG**

- Antrag der Kanzlei CMS Hasche Sigle vom 06.09.2012 - JMe-gg-2011/07215 -

Gemäß §§ 7, 10, 11 und 16 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, wird Ihnen auf Ihren o. a. Antrag die Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken innerhalb der rot umrandeten Begrenzung der zu dieser Erlaubnis gehörenden Karte (Blatt 1 - Feldeseckpunkte: in ganzen Zahlen, 1 bis 8 und 1) erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Erlaubnisfeld Gettorf Gebiete aufrechterhaltener Rechte und Verträge (sog. Erdölaltverträge) im Sinne des § 149 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 BBergG umschlossen sind. Deren Inhalt bleibt gemäß § 156 Abs. 1 BBergG unberührt, d. h. die für das Erlaubnisfeld Gettorf erteilte Erlaubnis erstreckt sich nicht auf die Gebiete, für die aufrechterhaltene Rechte und Verträge bestehen. Daher kann die Ausübung der Rechte aus dieser Erlaubnis im Bereich der aufrechterhaltenen Rechte und Verträge nur mit Zustimmung der Inhaber dieser Rechte erfolgen. Die Lage dieser aufrechterhaltenen Rechte und Verträge ist dem Blatt 2 der zu dieser Erlaubnis gehörenden Karte zu entnehmen.

Das Erlaubnisfeld "Gettorf" erstreckt sich über eine Fläche von 516.910.700 m². Es liegt im Land Schleswig-Holstein, in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie der Kreisfreien Landeshauptstadt Kiel.

Die Erlaubnis wird vom 01.12.2013 bis zum 30.11.2018 befristet erteilt.

Hinweise:

Die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 BBergG verleiht der Inhaberin das grundsätzliche Recht zur Aufsuchung des betreffenden Bodenschatzes im zugesprochenen Erlaubnisfeld. Sie stellt eine vorbereitende Entscheidung einer Behörde dar, aus

der sich ableitend tatsächliche Handlungen ergeben, die in einem bergrechtlichen Betriebsplan (§ 52 ff BBergG) zugelassen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen,

dass sich die Landesregierung Schleswig-Holstein gegen Fracking mit wasser- und umweltgefährdenden Stoffen ausgesprochen hat. Bergrechtliche Betriebspläne (§ 52 ff BBergG), mit dem Ziel Methoden zum Aufbrechen von Gesteinen mit hydraulischem Druck unter Einsatz von Flüssigkeiten die wassergefährdende, human- oder ökotoxische Stoffe enthalten, einzusetzen, sind aus Sicht des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein nicht genehmigungsfähig und,

dass Schutzinteressen, bezogen auf bspw. Gewässer/Grundwasserleiter, europäische Schutzgebiete, mögliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, im weiteren Genehmigungsverfahren zur Zulassung von bergrechtlichen Betriebsplänen zu beurteilen und abzuarbeiten sind.

So sind noch vorhabenbedingt erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft zu prüfen. Zu beurteilen sind ferner, ob und in welchem Umfang Verbotstatbestände im Bereich des Arten- und Biotopschutzes erfüllt werden.

1. Natura 2000

Das beantragte Erlaubnisfeld liegt im Bereich bzw. in Nahbereich folgender europäischer Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete):

- FFH-Gebiet Nr. DE 1626-325 „Kiel Wik / Bunkeranlage“
- FFH-Gebiet Nr. DE 1825-302 „Wennebeker Moor und Langwedel“
- FFH-Gebiet Nr. DE 1725-352 „Quellen am Großen Schierensee“
- FFH-Gebiet Nr. DE 1726-301 „Wald nordwestlich Boksee“
- FFH-Gebiet Nr. DE 1626-352 „Kalkquelle am Nord-Ostsee-Kanal in Kiel“
- FFH-Gebiet Nr. DE 1826-302 „Wald am Bordesholmer See“
- FFH-Gebiet Nr. DE 1526-353 „Naturwald Stodthagen und angrenzende Hochmoore“
- FFH-Gebiet Nr. DE 1725-353 „Niedermoor bei Manhagen“
- FFH-Gebiet Nr. DE 1725-306 „Staatsforst Langwedel-Sören“
- FFH-Gebiet Nr. DE 1526-391 „Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe“
- FFH-Gebiet Nr. DE 1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“
- Europäisches Vogelschutzgebiet Nr. DE 1525-491 „Eckernförder Bucht mit Flachgründen“
- Europäisches Vogelschutzgebiet Nr. DE 1725-401 „NSG Ahrensee und nordöstlicher Westensee“

Diese Gebiete und ihre gebietsspezifischen Erhaltungsziele sind öffentlich bekannt gemacht worden und stehen im Internet unter den folgenden Fundstellen unter

http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/05_Natura2000/023_FFH_Gebiete/ein_node.html
bzw. unter

http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForst-Jagd/05_Natura2000/025_Vogelschutz/ein_node.html.

zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach gängiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ein Vorhaben nur dann als verträglich angesehen werden kann, wenn keine vernünftigen Zweifel verbleiben, dass das Gebiet als Ganzes oder wesentliche Bestandteile gemessen an seinen Erhaltungszielen (für sämtliche Arten) nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dieses ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sicherzustellen.

Zum Schutzzweck des o. g. FFH-Gebietes „Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe“ gehört u. a. der Schutz der Schweinswale. Dieser Schutzzweck beinhaltet die Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Oberlebens der Jungtiere,
- von naturnahen Küstengewässern der Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände sowie
- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.

Die Durchführung von seismischen Messungen im Meeresbereich läuft diesen Erhaltungszielen entgegen. Sollten seismische Untersuchungen im marinen Bereich auch im Zusammenhang mit der Explorationsbohrung oder der anschließenden Förderung notwendig sein, so gilt dieses gleichermaßen auch für diese.

Der Schweinswal gehört zu den bedrohten Tierarten. Die Staaten der Europäischen Union sind u. a. aufgrund der FFH-Richtlinie (Art. 12 Buchstabe b der FFH-Richtlinie untersagt jede Beeinträchtigung) und dem Kleinwalabkommen ASCOBANS verpflichtet, Schweinswale zu schützen. Er gehört als Anhang IV-Art zu den streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG.

Die Tötung oder Verletzung der Tiere durch Lärm (Seismik/Rammungen) fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

2. Naturschutzgebiete

Das Bewilligungsfeld liegt im Bereich bzw. im Nahbereich der folgenden Naturschutzgebiete

- „Ahrensee und nordöstlicher Westensee“
- „Bewaldete Düne bei Noer“
- „Kaltenhofer Moor“
- „Schulensee und Umgebung“
- „Überschwemmungswiesen Jägerslust“
- „Wennebeker Moor und Wennebekniederung“

Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

3. Landschaftsschutz

Das Bewilligungsfeld überschneidet sich zudem ausweislich der vorgelegten Erlaubnisfeldkarte mit den Landschaftsschutzgebieten

- „Bothkamper See, Tal der Drögen Eider und Umgebung“
- „Eidertal bei Flintbek“
- „Kieler Fördeumgebung Stadtkreis Kiel, Landschaftsteil Forstbaumschule, Düsternbrooker Gehölz, Krusenkoppel“
- „Langsee, Kuckucksberg und Umgebung“
- „Drachensee, Russee und Umgebung“
- „Küstenlandschaft Dänischer Wohld“
- „Landzunge Flemhuder See/Ringkanal“
- „Felmer Moor“
- „Kirchenmoor“
- „Westufer des Bordesholmer Sees“
- „Einfelder See“
- „Erweiterte Umgebung Bisseer Gehege“
- „Tal der Drögen Eider und Eidertal“
- „Westenseelandschaft“
- „Landschaft der oberen Eider“
- „Zwischen Eidertal und Klosterforst Preetz“
- „Duxmoor“

Die Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

4. Gewässerschutz

Das Erlaubnisfeld überschneidet sich ausweislich des vorgelegten Lagerisses mit dem Wasserschutzgebiet "Bordesholm".

In diesem Gebiet sind konkrete Aufsuchungsarbeiten oder Fördertätigkeiten ggf. verboten, nur eingeschränkt oder nur mit besonderen Auflagen möglich. Die jeweilige Schutzgebietsverordnung ist zu beachten, (s. http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/Wasser/Meer/01_AllgInformationen/04_RechtGrundlagen/PDF/WasserschutzgebieteSH_blob=publicationFile.pdf).

Darüber hinaus bestehen in dem beantragten Feld eine Reihe weiterer Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung, in deren Einzugsbereich ebenfalls besondere Anforderungen einzuhalten sind.

Besonders zu erwähnen sind die Einzugsgebiete der Wasserwerke Kiel, Rumohr und Felde, die sich über weite Teile des Erlaubnisfeldes erstrecken. Detaillierte Informationen sind über das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Abt. 6, Geologie und Boden, oder die zuständigen Unteren Wasserbehörden erhältlich.

Sofern bei künftigen Maßnahmen das Grundwasser berührt wird (z. B. bei Erdaufschlüssen, Bohrungen, Einleitungen), ist zu prüfen, ob ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand vorliegt. Diese Prüfung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde durchzuführen. Wasserrechtliche Anforderungen im Rahmen eines konkreten Betriebsplanverfahrens sind ebenfalls im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde festzulegen.

Zu den weiteren Hinweisen und Bedenken hinsichtlich des Grundwasser- und Naturschutzes sind die anliegenden Stellungnahmen der betroffenen Gebietskörperschaften zu beachten.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die sich aus § 7 BBergG herleitenden Rechte nicht grundsätzlich zum Ausschluss anderweitiger Nutzungen, vor allem anderer Bodenschätze, im Erlaubnisfeld führen.

1. Sie sind verpflichtet, das Erlaubnisfeld nach Maßgabe des vorgelegten Arbeitsprogramms zu untersuchen. Die Erlaubnis erlischt, wenn das mit dem Antrag vorgelegte Arbeitsprogramm nicht erfüllt wird, es sei denn, die Abweichungen sind zuvor schriftlich angezeigt und vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) genehmigt worden.
2. Dem LBEG ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres über den Stand der Aufsuchungsarbeiten zu berichten; dabei sind auch etwaige Änderungen und Fortschreibungen des Arbeitsprogramms vorzutragen und zu begründen. Zu der Berichterstattung gehört die Vorlage der Untersuchungsergebnisse in Form von Schichtenverzeichnissen und zeichnerischen Darstellungen der geologischen Verhältnisse. (Die Berichterstattung ersetzt nicht die Anzeige- und Genehmigungsverpflichtung zu Nr. 1.)
3. Sie sind gemäß Bundesberggesetz (BBergG) zur Berichterstattung und Datenablieferung an das LBEG verpflichtet. Nähere Angaben dazu sind der beigefügten Anlage „Merkblatt zur Erhebung von geophysikalischen und geologischen Daten aus Kohlenwasserstoff-Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern“ zu entnehmen.

Bereits bei Einreichung des Arbeitsprogramms im Rahmen künftiger Erlaubnisverlängerungen ist der zeitliche Ablauf der einzelnen Vorhaben Ihres Arbeitsprogramms anzugeben. Dabei sind weiterhin die finanziellen Aufwendungen für die einzelnen Vorhaben Ihres Arbeitsprogramms darzustellen.

Ich weise darauf hin, dass eine Beteiligung Dritter an dieser Erlaubnis gemäß § 22 BBergG der Genehmigung des LBEG bedarf. Hierzu ist die Vorlage eines Vertrages erforderlich, welcher vom Erlaubnisinhaber, den ggf. vorhandenen Konsorten und dem zu beteiligenden Vertragspartner unterschrieben ist.

Die Stellungnahme des nach § 15 BBergG beteiligten Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie die von ihr beteiligten Gebietskörperschaften sowie ein Merkblatt zur Feldesabgabeerklärung sind zu Ihrer Kenntnisnahme und Beachtung beigelegt. Ein Vordruck zur Feldesabgabeerklärung für den Erhebungszeitraum 2013 liegt ebenfalls bei.

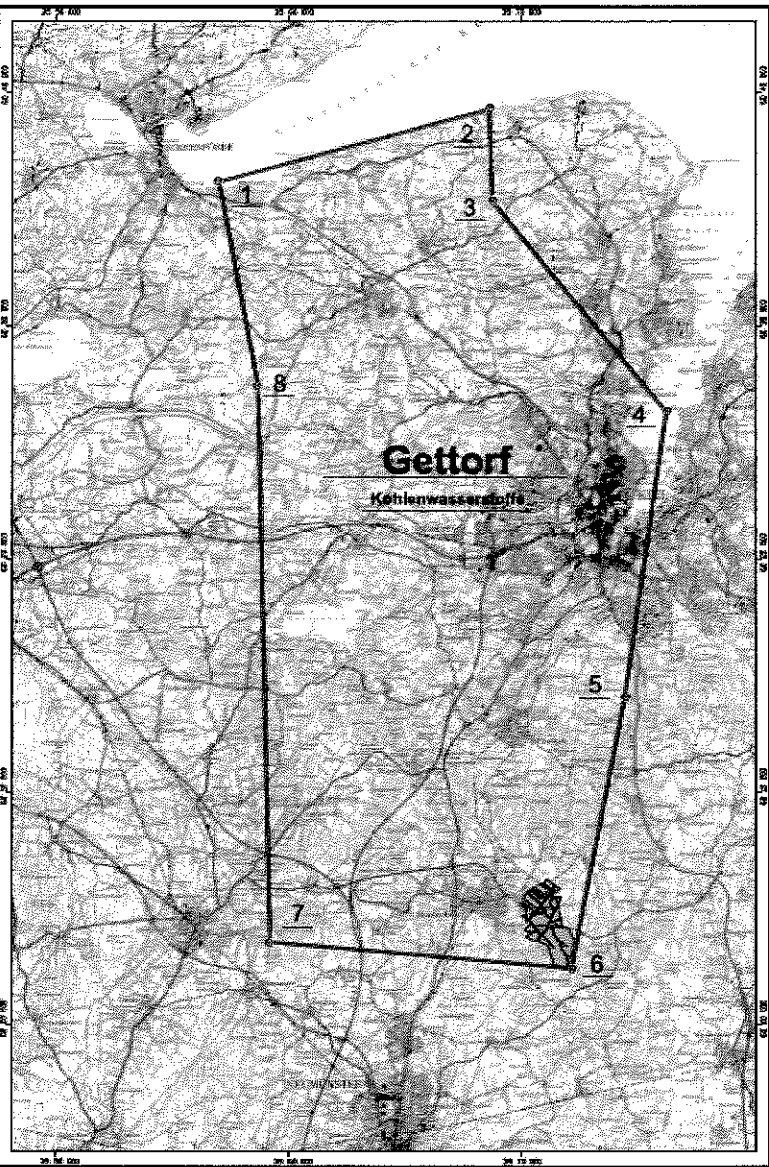
Für die Erteilung dieser Erlaubnis erhebe ich gemäß Tarifstelle 3.2.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVObI. Schl.-H. 2008, S. 383), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, eine Verwaltungsgebühr von 6.723,-- €.

Eine Verwaltungskostenrechnung ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid sowie die Verwaltungskostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen in 38678 Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, einzulegen.

Im Auftrage
gez. Söntgerath



Quelle: Bundesamt für Kartographie und Landvermessung
 Auszug aus DTLM: Hydro Topographische Karte 1:50000 - 4-64-01/02
 Maßstabverhältnis: geographischer Maßstab

**Koordinatenverzeichnis der
 Feldeseckpunkte Gettorf**

1	3556972,00	5096250,00
2	3568511,42	5093339,25
3	3569740,00	5093230,00
4	3575220,00	5092590,00
5	3574450,00	5091410,00
6	3572175,85	5092404,86
7	3569355,00	5093525,00
8	3568445,00	5092740,00

Flächeninhalt des Feldes: 102442,00 m²
 kreuzförmig der erdabwärts abwärts liegend
 Obermünd Flächenberechnung mit exakter Rechteckmethode

**Blatt 1 der Karte
 für das Erlaubnisfeld "Gettorf"
 zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen**

Land Schleswig-Holstein
 Kreise
 Rendsburg-Eckernförde, Kiel, Plön

Flächeninhalt des Erlaubnisfeldes Gettorf: 516.210,700 m²
 (100% Deckungsbeitrag der Erlaubnisflächen und der Flächenberechnung entsprechend der Fläche 100%)

Maßstab 1 : 1:50000
 geographisch, Gauß-Krüger-Projektion, Äquator: 52° 00' 00" N, Ostmeridian: 10° 00' 00" E
 Datum: 1956

FG: PRD Energy GmbH
 Potsdamer Platz 11
 10785 Berlin

Zur Erstellung der Erlaubnis
 vom Äz. geführt.
 Claus-Hai-Zellerfeld, den

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie